

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2022

## KOMMUNIKATION ROGGWIL

Für die Lieferung von Kommunikationssignalen gilt ausschliesslich das Reglement Breitbandkommunikation sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften.

Der Benutzungspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für den Digitalanschluss und den gesetzlichen Abgaben an die Suissedigital.

Der **Grundpreis für den Digitalanschluss** beinhaltet alle allgemeinen Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, Kapitaldienst usw. Das Grundangebot umfasst den Empfang aller digitalen TV- und Radioprogramme sowie die Bereitstellung der Datenleitung für diverse Mehrwertdienste wie Internet, Telefonie und Pay-TV. Diese können zusätzlich bei der Renet AG abonniert werden.

Die **gesetzliche Abgabe an die Suissedigital** beinhaltet die Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen (Urheberrecht).

### Anwendungen und Bedingungen

**Teilnehmeranschlüsse, welche nicht einwandfrei durch eine Plombierung unterbrochen wurden, sind gebührenpflichtig.**

Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:

- Ein Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt, auch Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheit wie Personalwohnungen etc.
- Ein Anschluss pro Standort eines Betriebs/Objekts für jede juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine etc.
- Ein Viertel Anschluss der Gästezimmer in Hotels, Pensionen usw. ohne Mehrwertdienste wie Internet, Telefon, zeitversetztem Fernsehen etc.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushaltungen oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:

- Jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der GBR oder eines anderen Signallieferanten.
- Eine kundeninterne Verbreitung der Signale des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung/Haushalt oder innerhalb von Heimen, Schulen und Spitälern ist gestattet.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Kosten für Digitalanschluss in CHF	Preis ohne MwSt.	Preis mit 7.7% MwSt.
Grundpreis Kabelanschluss	22.70	24.45
Gesetzliche Abgabe an Suissedigital für Urheberrechte	2.34	2.52
<b>Total pro Monat</b>	<b>25.04</b>	<b>26.97</b>

### Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

## Erklärungen zu den Empfangsgebühren

Bei der Verrechnung der Empfangsgebühren unterscheiden wir:

1. Gesetzliche Gebühren			
Konzessionsabgabe	→	zuständig SRG / BAKOM	→ Inkasso durch Serafe AG
<p>Die gesetzlichen Empfangsgebühren werden auch bei Off-air oder Satellitenempfang sowie bei Internetzugang geschuldet und durch die Serafe AG erhoben!</p> <p>Für Fragen zu den gesetzlichen Gebühren (BAKOM/SRG) kontaktieren Sie am besten direkt die Serafe AG oder informieren Sie sich unter <a href="http://www.serafe.ch">www.serafe.ch</a></p>			
Urheberrecht	→	zuständig Suissedigital	→ Inkasso durch GBR im Auftrag von Suissedigital
2. Grundpreis Kommunikationsnetz			
Grundpreis für Digitalanschluss	→	zuständig GBR	→ Inkasso durch GBR
<p>Falls der Kunde oder die Kundin die Radio- und TV-Programme nicht ab dem Kommunikationsnetz empfangen will und keine Mehrwertdienste benützt, kann auf den Grundpreis für den Kabelanschluss der GBR und die Abgabe an die Suissedigital verzichtet werden. Gemäss Reglement BKA Art. 10 kann der Anschluss mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Monat gekündigt werden. In diesem Fall muss jedoch die Signalzufuhr zu der betreffenden Wohnung einwandfrei durch eine <b>PLOMBIERUNG</b> der Steckdose unterbrochen werden. Meldungen betreffend Plombierung oder Entplombierung sind direkt an uns zu richten. Für eine Plombierung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.</p>			
3. Mehrwertdienste (optional)			
Internet, Telefonie und PayTV	→	zuständig Renet AG	→ Inkasso durch Renet AG
<p>Wird ein Mehrwertdienst genutzt, ohne dass vom Radio- und TV-Anschluss Gebrauch gemacht wird, ist der Grundpreis für den Digitalanschluss und die Abgabe an die Suissedigital trotzdem geschuldet.</p>			